



ZEICHENERKLÄRUNG: Es sind alle wesentlichen Zeichen enthalten, wenn nicht alle in diesem Plan vorkommen.

FESTSETZUNGEN NACH §9 BBauG

WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Klinik-, Kur-, Ladengebiet
MK	Kerngebiet		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse	0,4	Grundflächenzahl z.B. 0,4
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 2 Vollgeschosse	3,0	Geschossflächenzahl z.B. 0,8
II	Traufhöhe über der natürlichen Geländeoberfläche z.B. 6,50 m		Baumassenzahl z.B. 3,0

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o	offene Bauweise	g	geschlossene Bauweise
o	nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig	g	Baulinie
o	Nur Hausgruppen zulässig	g	Baugrenze

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

+	Schule	+	Kindergarten
+	Kirche	+	Post
+	öffentliche Parkfläche	+	Streifenbegrenzungslinie sowie sie nicht mit einer Baulinie oder Grenze zusammenfällt

VERKEHRSFLÄCHEN

P	öffentliche Parkfläche	+	Zufahrtverbot
P	Parkstreifen	+	Ausfahrtverbot
P	Anschluss an die Verkehrsfläche	+	Zufahrtverbot u. Ausfahrtverbot mit lückenloser Einfridung

VERSORGUNGSLÄCHEN

+	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B. Pumpwerk	+	Trafostation
+	Fernheizwerk	+	Gasdruckreglerstation

LEITUNGEN

+	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	+	Grünfläche
+	Versorgungsleitungen wie z.B. E= Elektrizität, FH= Fernwärme, A= Abwasser	+	Friedhof

GRÜNFLÄCHE

+	Grünfläche	+	Sportanlage
+	Grünfläche	+	Spielplatz

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT UA.

+	Wasserfläche	+	Fläche für die Landwirtschaft
+	Fläche für Abgrabungen	+	Forstwirtschaft

GEMARKUNG: HOLZHAUSEN

FLUR: 9

GRÖSSE DES PLANGEBIETES:

0,1 ha

PLANGRUNDLAGE: KATASTERNACHWEIS M.1: 500

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 12.6.1974 (BGBl. I S. 721) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.1976 (BGBl. I S. 1273) in Verbindung mit § 9 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976

ENTWURF
STADTPLANUNGSAMT

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

str/Ga/	Nebenanlagen, z.B. Plätze, Garagen, Spiel- u. Freizeitanlagen	+	Fläche für Gemeinschaftsanlagen
HOTEL	Baugrundstück für besondere private wirtschaftliche Anlagen wie Hotel	+	Stellplätze Garagen, Tiefgaragen mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastenden Flächen
FD	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	+	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugruben
SD	Flachdach	+	Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden
WD	Satteldach	+	Baukörper mit Eintragswertes Gebäude
30°	Dachneigung z.B. 30° ± 5° Abweichung zulässig	+	Anzupflanzende Bäume u. Sträucher
h=	Einfridung mit Angabe der Höhe z.B. bei Aturmhäusern	+	Zu erhaltende Bäume u. Sträucher

Mit der Festsetzung der Verkehrsflächen im Bebauungsplan gem. § 9 (1) 11 BBauG sind die Verkehrsflächen verbindlich, die nach der Verkehrsgerechten Umgestaltung der Einmündung durch die endgültige Straßenschlußvermessung ermittelt werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

+	Umgrenzung der Flächen, die dem Naturschutz	N	Naturschutz
+	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	W	Landwirtschaftsunterliegen
+	Umgrenzung der Flächen für Eisenbahnanlagen	U	Wasserschutzgebiet
+	Umgrenzung der Flächen für Eisenbahnanlagen	U	Quellschutzgebiet
+	Umgrenzung der Flächen für Eisenbahnanlagen	U	Überschwemmungsgebiet

ERLÄUTERUNGEN

+	Gemeindegrenze	+	Vorhandene Gebäude ggfs. mit Haus-Nr. und Geschosshöhe
+	Gemarkungsgrenze	+	Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen
+	Flurgrenze	+	Hohenlinie
+	Flurstücksgrenze	+	
+	geplante Flurstücksgrenze	+	

BEBAUUNGSPLAN NR. 0608
DER STADT BAD SALZUFLEN
„VERBREITERUNG DER B239 IN SYLBACH“

1. AUSFERTIGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt bis auf die mit einem Verschieben der Gebäude diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der baulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Salzungen vom 30.11.1977 aufgestellt worden.

Bad Salzungen, den 6.2.1978

Dieser Bebauungsplan hat einschließend der Begründung gemäß § 2 (5) Bundesbaugesetz vom 20.3.1978 bis 21.4.1978 öffentlich ausliegen.

Bad Salzungen, den 24.4.1978

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Salzungen am 6.9.1978 als Satzungsbeschluss worden.

Bad Salzungen, den 1. September 1978

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 11.8.1978 genehmigt worden.

Detmold, den 0.8.11.78

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 11.12.1978 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 12.12.1978 öffentlich aus.

Bad Salzungen, den 11. Dezember 1978

Änderung
rot = Ratsbeschluss vom 6.9.1978

Stadt Bad Salzungen
Gemarkung Holzhausen
Flur 3

Station	l _n (m)	l _n (m)	Fahrbahnbreite / Z	Bemerkung
0+020,0	0,00	0,000	3,750	Beginn Aufweitung
0+029,25	9,25	0,035	3,785	
0+038,5	18,50	0,140	3,890	
0+040,0	20,00	0,155	3,915	
0+047,75	27,75	0,315	4,065	
0+057,0	37,00	0,560	4,310	
0+060,0	40,00	0,655	4,405	
0+065,25	45,25	0,875	4,625	
0+069,03	49,03	1,000	4,780	Breite der Sperrfläche = 2,0 m
0+075,5	55,50	1,190	4,940	
0+080,0	60,00	1,318	5,068	
0+084,75	64,75	1,435	5,165	
0+094,0	74,00	1,610	5,360	
0+100,0	80,00	1,684	5,434	
0+103,25	83,25	1,715	5,465	
0+112,5	92,50	1,750	5,500	Ende Aufweitung

Flur 9

